

Sonderbestimmungen

Eishockey-Spielbetrieb

gem. § 18 Ziff. 2 lit.) a der Satzung

1. Abweichend vom Art. 19 SpO kann die zuständige Institution Seniorenmannschaften von neu in den LEV aufgenommenen Vereinen in einer höheren als der untersten LEV-Liga eingruppiieren.
2. Die in Art. 23.Ziff. 2 SpO bestimmte Zahl und Art von Nachwuchsmannschaften können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.
3. Soweit die DEB-SpO wegen fehlenden Mannschaften, Schiedsrichtern oder Trainern Ausgleichs-abgaben vorsieht, können diese für den Spielverkehr des LEV NRW durch die zuständige Institu-tion abweichend bzw. ergänzend festgesetzt werden.
Darüber hinaus kann die zuständige Institution in allen LEV-Ligen Auflagen zur Zulassung zum Spielbetrieb festsetzen.
4. In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Bezirksliga NRW und der Damen-Landesliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.
In allen anderen Ligen (Senioren /Frauen und Nachwuchs) muss, wenn die Mindestzahl von 9 Feldspielern und ein Torhüter nicht erreicht aber 7 Feldspieler und ein Torwart anwesend sind, ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden. Die vorherige Anzeigepflicht eines solchen Spieles gem. Art. 40.1 SpO entfällt.
5. In Ergänzung des Art. 26.3.5 SpO kann in Fällen, in denen ein Meisterschaftsspiel ohne Ver-schulden der beiden beteiligten Mannschaften nicht mehr ausgetragen werden kann, eine Spiel-wertung mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gegen beide Mannschaften vorgenommen werden.
6. In Abänderung des Art. 31. Ziff.1 SpO scheidet eine Mannschaft nicht aus dem Spielbetrieb aus wenn statt eines Meisterschaftsspieles ein Freundschaftsspiel gem. Ziff. 4 dieser Sonderbestim-mungen durchgeführt wurde.
7. In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 dürfen nur Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Schüler gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse Knaben eingesetzt werden.
8. In Ergänzung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler und Knaben gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.
9. In Abänderung des Art. 52b Ziff. 1 SpO dürfen im Kleinstschülerspielbetrieb des LEV NRW auch Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die ein nur im LEV NRW gültiger Spielerpass ausgestellt ist.
10. In Abänderung des Art. 53 Ziff. 2 dürfen im Meisterschaftsspielbetrieb der Kleinstschüler U 8-Ligen auch Spieler / Spielerinnen mit einer Gastspielgenehmigung eingesetzt werden.
11. Abweichend vom Art. 33 Ziff. 1 SpO kann die zuständige Institution einem Verein/Mannschaft genehmigen, in eine nicht vom LEV-NRW organisierte Liga nicht aufsteigen zu müssen, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Dies kann auch nach erfolgter sportlicher Qualifikation in dieser Liga erfolgen.
Wird eine explizite Aufstiegsrunde gespielt, muss die Entscheidung vorher getroffen werden.
12. Die in Art. 63 SpO bestimmten Zahlen je Art von transferkartenpflichtigen Spielern können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.

Es dürfen zusätzliche Beschränkungen bei der Zulassung von transferkartepflichtigen Spielern bzw. Spielerinnen, insbesondere in den unteren Ligen, festgelegt werden, um sportliche Benachteiligungen der nicht transferkartepflichtigen Spieler zu vermeiden.

13. In Abänderung der in Art. 64 SpO in Verb. mit Ziff. Xv GO aufgeführten Bestimmungen bzw. Zahlungen kann die zuständige Institution auf deren Umsetzung verzichten bzw. eigene Bestimmungen und Zahlungen für den Spielbetrieb im LEV NRW festsetzen.
14. **Spielregeln:**
Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
15. **Gebührenordnung**
In Abänderung der Gebührenordnung DEB (GO) können im Spielbetrieb des LEV NRW in den Durchführungsbestimmungen in der GO aufgeführte Beträge abweichend festgesetzt werden.
16. **Rechtsordnung**
In Abänderung der Rechtsordnung DEB (RO) können im Spielbetrieb des LEV NRW die in den Art. 12 und Art. 12 a genannten Beträge abweichend festgesetzt werden.
17. Ein Verein der am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnimmt kann mit einer Mannschaft in eine DEL, DEB oder von einer anderen Körperschaft organisierten Spielbetrieb nur aufsteigen, wenn er sportlicher Aufsteiger ist und der Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. den Aufstieg genehmigt. Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele, einschließlich evtl. Play-off und/oder Aufstiegs-/Relegationsspielen gemäß den Durchführungsbestimmungen des Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. einen Aufstiegsplatz erreicht hat. Nimmt ein Verein ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Spielbetrieb der DEL, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese obige ungenehmigte Teilnahme besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wurde, mit keiner Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnehmen.
Handelt es sich bei diesem Verein/Club/Mannschaft um einen Verein/Club/Mannschaft, der/die auf Grund einer Teilnahmevereinbarung (z.B. LEV-übergreifender Spielverkehr) am Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnimmt und/oder teilgenommen hat, hat der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch das Recht, die Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund ggf. fristlos zu kündigen und/oder Mannschaften (ggf. alle) dieses Vereins/Club in eine niedrige Liga zu versetzen